



Rechtsanspruch auf Kitaplatz?

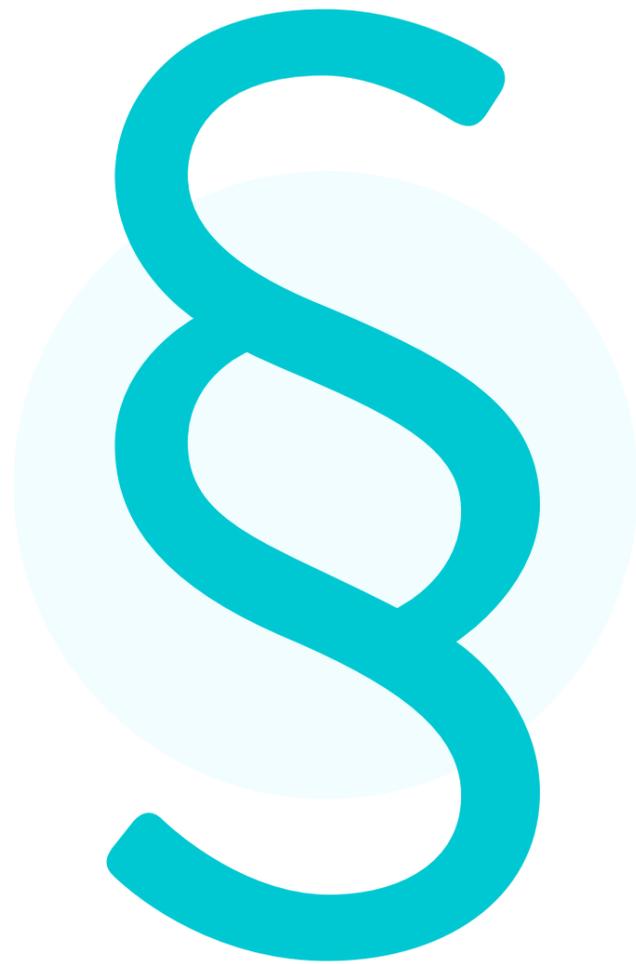
Kein Betreuungsplatz und der Job geht wieder los - was nun? Ihr Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung im Überblick und welche Voraussetzungen für eine Einklage gegeben sein müssen

Inhaltsverzeichnis

- Die aktuelle Rechtslage - der Anspruch im Überblick **1**
- Schritte vor der Einklage eines Betreuungsplatzes für Ihr Kind **3**
- Das Widerspruchsverfahren nach Erhalt des Ablehnungsbescheides **4**
- Wie geht es weiter? **6**



Die aktuelle *Rechtslage* - der Anspruch im Überblick



Der gesetzliche Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

Seit dem 01.08.2013 gilt in Deutschland ein flächendeckender Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Dieser ist in § 24 SGB VIII festgehalten. Ziel ist es, dass jede erziehungsberechtigte Person, die ihr Kind nicht selbst betreuen kann, auf einen Betreuungsplatz zurückgreifen kann.

Wie kann ich diesen Rechtsanspruch durchsetzen?

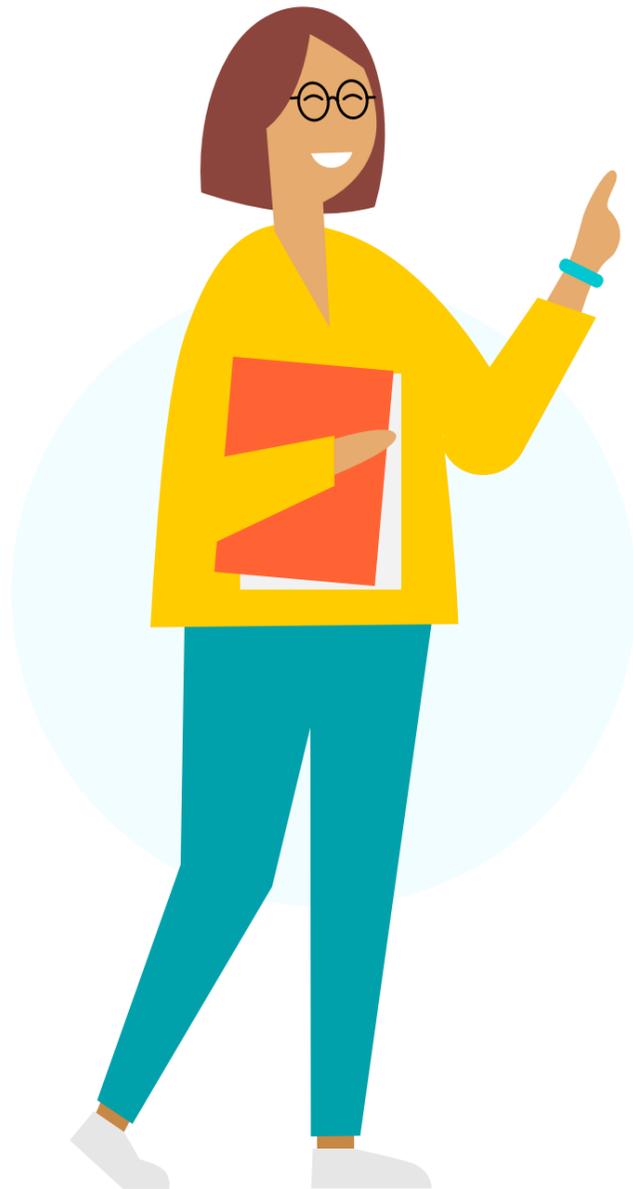
Das Recht auf einen Kita-Platz kann von Eltern unter Einberufung auf § 24 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches VIII durchgesetzt werden. Darin heißt es:

„Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. [...]“

Im Kinderförderungsgesetz (KiföG) sind die einzelnen Detailänderungen in verschiedenen Gesetzen festgehalten.

Der Anspruch auf Betreuung besteht nur gegenüber der eigenen Kommune als Träger. Wünschen die Eltern eine Betreuung in einer anderen Kommune – zum Beispiel, weil Ihnen die Art der Betreuung oder das Kita-Konzept dort eher zusagt -, dann besteht hierfür kein Rechtsanspruch!

Die aktuelle *Rechtslage* - der Anspruch im Überblick



Muss ich arbeitstätig sein, um meinen gesetzlichen Anspruch geltend zu machen?

Für den Anspruch ist es nach § 24 Abs. 1 S. 2a SGB VIII unerheblich, ob die Eltern des Kindes berufstätig, arbeitssuchend oder arbeitslos sind.

Was ist, wenn mein Kind noch nicht das erste Lebensjahr vollendet hat?

Die Eltern eines Kindes, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, haben gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII unter gewissen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Hierzu müssen die Erziehungsberechtigten:

- arbeiten, in Kürze eine Arbeitsstelle antreten oder aktiv auf der Suche nach einer Arbeitsstelle sein
- eine Ausbildung (dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine schulische oder um eine Hochschulausbildung handelt) machen oder im Rahmen der Maßgabe des zuständigen Arbeitsamtes an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen
- Leistungen im Sinne des SGB II zur „Eingliederung in Arbeit“ beziehen.

Kann ich auf jeden Fall mit einem Betreuungsplatz rechnen?

Ein negativer Bescheid kann oft aufgrund von fehlenden Plätzen erfolgen – daran ändert auch eine Klage auf einen Kita-Platz nichts. Dementsprechend haben Sie trotz des Kinderförderungsgesetzes keine Betreuungsgarantie – auch dann nicht, wenn Sie einen Kita-Platz mit Anwalt einklagen: Bei einer nicht ausreichenden Anzahl an Plätzen wandelt sich der Rechtsanspruch jedoch in einen Kostenerstattungsanspruch an die zuständige Gemeinde.

Schritte vor der Einklage eines Betreuungsplatzes für Ihr Kind

Achtung: Lassen die Eltern die Widerspruchsfrist tatenlos verstreichen, gilt die Entscheidung des Jugendamtes als angenommen.

1

Die Suche nach einem Betreuungsplatz

Eltern müssen sich selbst und nachweisbar um eine Betreuung für das Kind bemühen.

Dieses geschieht in der Regel in Form eines Antrags bei der zuständigen Kommune im jeweiligen Landkreis. Eltern haben dabei die Möglichkeit, einen Betreuungsantrag für das Kind zu stellen. Der Kommune als Träger steht dabei eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung. Diese beträgt zwischen drei und sechs Monaten.

2

Das zuständige Jugendamt kontaktieren

Blieb die Suche erfolglos, müssen Eltern das zuständige Jugendamt kontaktieren.

Das Jugendamt muss innerhalb einer angemessenen Frist einen Betreuungsplatz-Platz zur Verfügung stellen. Die Frist beträgt üblicherweise zwischen zwei und drei Monaten.

3

Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid

Legen Sie innerhalb der gesetzten Frist Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid ein

Erst, wenn das Jugendamt seiner Pflicht nicht nachkommt, können sich Eltern an das zuständige Verwaltungsgericht wenden und gegen die Stadt oder Gemeinde Klage einreichen.

Der Ablehnungsbescheid ist Voraussetzung für eine spätere Betreuungsplatz-Klage.



Unterschiede in den Bundesländern

In einzelnen Bundesländern wie Bayern, Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen gibt es kein Widerspruchsverfahren gegen das Jugendamt mehr. Dort müssen Sie gegen einen Ablehnungsbescheid direkt Klage erheben.

Klären Sie in jedem Fall die grundsätzlichen Voraussetzungen des jeweiligen Bundeslandes, da es ergänzend zu § 24 SGB VIII unterschiedliche Kita- und Kindergartengesetze gibt und sich daraus Unterschiede ergeben, wie man einen Rechtsanspruch z.B. gegenüber dem Jugendamt geltend macht.

Das Widerspruchsverfahren nach Erhalt des Ablehnungsbescheides



Hat das Jugendamt den Widerspruch abgelehnt und die Ablehnung mittels Widerspruchsbescheid mitgeteilt, können Sie anschließend Klage gegen den Widerspruchsbescheid erheben. Zusätzlich sollte unbedingt ein gerichtliches Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht eingeleitet werden, da alleine durch das Eilverfahren (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) schnellstmöglich ein Kita-Platz, Kindergartenplatz oder Betreuungsplatz bei der Tagesmutter erlangt werden kann.

Reichen Sie die Kita-Platz-Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein

- Die Klage in schriftlicher und unterschriebener Form sollte folgende Informationen erhalten:
 - Persönliche Daten wie Name des Kindes, das Geburtsdatum des Kindes und die Anschrift der Eltern
 - den ursprünglichen Bescheid des Jugendamts mit Aktenzeichen und Datum benennen und ggf. beilegen.
 - Eine ausführliche Schilderung der Erziehungs-berechtigten, warum ihr Kind zeitnah betreut werden muss und aus welchem Grund der Kita-Platz eingeklagt werden soll, z.B. aufgrund einer bestehenden Berufstätigkeit.
- **Tipp:** Online finden Sie verschiedene Vorlagen zum Widerspruch
- Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist für Eltern generell kostenlos.
- Wenn Sie einen Anwalt beauftragen möchten, beachten Sie bitte, dass die Kosten von Ihnen zu tragen sind.

Gerichtliches Eilverfahren

Zusätzlich sollte unbedingt ein gerichtliches Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht eingeleitet werden, da alleine durch das Eilverfahren (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) schnellstmöglich ein Kita-, Kindergarten- oder Betreuungsplatz bei der Tagesmutter erlangt werden kann.



Wie geht es weiter?



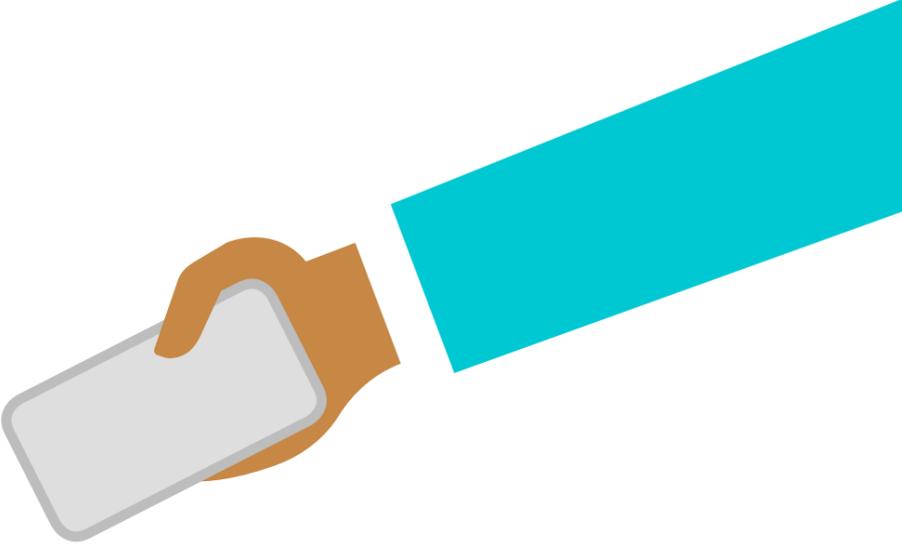
1

Die zuständige Behörde überprüft im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ihre Entscheidung erneut.

2

Bei einer nicht ausreichenden Anzahl an Kita-Plätzen wandelt sich der Rechtsanspruch in einen Kostenerstattungsanspruch. Mit diesem können Eltern dann die Kosten für eine anderweitige Betreuung des Kindes einfordern. Das heißt, die Gemeinde trägt die Kosten für das alternative Betreuungsmodell. Dafür müssen Sie der Gemeinde eine genaue Aufschlüsselung der entstandenen Kosten zukommen lassen und aufzeigen, warum Sie auf einen selbst beschafften Betreuungsplatz zurückgreifen mussten.





Noch *Fragen?*

Wenden Sie sich bei Fragen gerne
jederzeit an unsere Beratung unter



beratung@voiiio.de